

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache Bf., A-1, vertreten durch Steuerberater Mag. Martin Stoiber, Währinger Straße 121/5, 1180 Wien, über die Beschwerde vom 14. Juni 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 vom 5. Februar 2019, Steuernummer N-1, betreffend Haftung gemäß § 9 BAO zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 05.02.2019 wurde der Beschwerdeführer (Bf.) gemäß § 9 Abs. 1 BAO iVm § 80 BAO als ehemaliger Geschäftsführer der G-1 für nachstehende Abgaben in der Höhe von € 159.367,53 zur Haftung herangezogen:

<i>Abgabe</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Betrag</i>
Körperschaftsteuer	2014	5.716,24
Körperschaftsteuer	01-03/2016	3.882,00
Umsatzsteuer	05/2016	20.168,60
Körperschaftsteuer	07-09/2016	3.882,00
Umsatzsteuer	06/2016	16.707,01
Umsatzsteuer	07/2016	16.439,70
Lohnsteuer	11/2016	4.793,10

Dienstgeberbeitrag	11/2016	4.645,76
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	11/2016	412,96
Körperschaftsteuer	01-03/2017	3.882,00
Körperschaftsteuer	2015	31.576,00
Körperschaftsteuer	04-06/2017	14.280,00
Körperschaftsteuer	07-09/2017	9.081,00
Körperschaftsteuer	10-12/2017	9.082,00
Lohnsteuer	11/2017	4.945,92
Dienstgeberbeitrag	11/2017	4.440,06
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	11/2017	433,18
Umsatzsteuer	12/2017	5.000,00

Die dagegen nach mehreren Fristverlängerungsansuchen am 14.06.2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, wies das Finanzamt als unbegründet ab, woraufhin der Bf. mit Schreiben vom 04.07.2019 die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht beantragte.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Zu Spruchpunkt I. (Stattgabe)

Gemäß [§ 9 Abs. 1 BAO](#) haften die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Gemäß [§ 80 Abs. 1 BAO](#) haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Voraussetzungen für die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 BAO sind:

- Stellung des Geschäftsführers als Vertreter
- aushaftende Abgabeforderungen gegen die vertretene Gesellschaft
- Uneinbringlichkeit der Abgabeforderungen
- abgabenrechtliche Pflichtverletzung des Vertreters

- dessen Verschulden an der Pflichtverletzung
- Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für die Uneinbringlichkeit der Abgaben (Kausalität)

Unbestritten ist, dass dem Bf. als Geschäftsführer der G-1 im Zeitraum vom D-1 bis D-2 die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten der Gesellschaft oblag. Insbesondere ist im Rahmen dieser Verpflichtung für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Abgaben Sorge zu tragen.

Allerdings war festzustellen, dass die im Haftungsbescheid genannten Abgaben, für die der Bf. zur Haftung herangezogen wurde, mittlerweile aufgrund von Zahlungen durch die Primärschuldnerin entrichtet wurden.

Die Haftung nach § 9 Abs. 1 BAO ist eine Ausfallshaftung (VwGH 24.2.1997, [96/17/0066](#)). Voraussetzung ist die objektive Uneinbringlichkeit der betreffenden Abgaben im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Haftenden (VwGH 3.7.1996, [96/13/0025](#)). Uneinbringlichkeit liegt vor, wenn Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren oder voraussichtlich erfolglos wären (VwGH 26.5.2004, [99/14/0218](#)).

Da die haftungsgegenständlichen Abgabenforderungen am Abgabenkonto nicht mehr aushaften und daher nicht uneinbringlich sind, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 BAO nicht vor, weshalb die Inanspruchnahme des Bf. als Haftungspflichtiger für die genannten Abgabenschuldigkeiten der G-1 nicht zu Recht erfolgte.

Über die Beschwerde hat gemäß [§ 274 Abs. 1 BAO](#) eine mündliche Verhandlung stattzufinden, 1. wenn es beantragt wird a) in der Beschwerde, b) im Vorlageantrag, c) in der Beitrittserklärung oder d) wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des späteren Bescheides, oder 2. wenn es der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter für erforderlich hält.

Da im gegenständlichen Fall kein Sachverhaltselement strittig war, konnte von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden, da kein ergänzendes Vorbringen vorstellbar ist, das zu einem anderen Ergebnis in der Sache geführt hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt hier nicht vor, weshalb die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zuzulassen war.

Wien, am 11. November 2020